

# Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen (VSZV)

## Änderung vom...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

Die Verordnung vom 17. Dezember 2014<sup>1</sup> über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen wird wie folgt geändert:

### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 15a Absätze 1 und 5, 15b Absatz 6, 15c und 95 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957<sup>2</sup> (EBG), auf Artikel 14 Absatz 3 des Gütertransportgesetzes vom 25. September 2015<sup>3</sup>, auf Artikel 5 Absatz 2 des Seeschiffahrtsgesetzes vom 23. September 1953<sup>4</sup> und auf die Artikel 25 Absätze 1 und 5, 26 Absatz 6 und 26a Absatz 1 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 (LFG)<sup>5</sup>, in Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG, in der für die Schweiz gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Abkommen vom 21. Juni 1999<sup>6</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr jeweils verbindlichen Fassung und der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit, in der für die Schweiz gemäss Anhang 1 zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse jeweils verbindlichen Fassung<sup>7</sup>,

- 1 SR 742.161
- 2 SR 742.101
- 3 SR 742.41
- 4 SR 747.30
- 5 SR 748.0
- 6 SR 0.748.127.192.68
- 7 SR 0.740.72

*Art. 20 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Die SUST untersucht die Zwischenfälle, für die eine Pflicht zur Meldung an die Meldestelle besteht, sofern die Untersuchung der Verhütung von weiteren Zwischenfällen dienen kann.

<sup>1bis</sup> Sie entscheidet unverzüglich, spätestens aber zwei Monate nach Eingang der Meldung eines Zwischenfalls, über die Eröffnung einer Untersuchung, sofern die dafür notwendigen Informationen vorliegen.

*Art. 43 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Orientierung der zuständigen ausländischen Behörden und Organisationen richtet sich nach dem internationalen Eisenbahn-, Luftverkehrs- und Seeschifffahrtsrecht.

*Art. 47 Abs. 4<sup>bis</sup>*

<sup>4bis</sup> Der Einbezug zuständiger ausländischer Behörden und Organisationen zur Stellungnahme richtet sich nach dem internationalen Eisenbahn-, Luftverkehrs- und Seeschifffahrtsrecht.

*Art. 48 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Die SUST richtet Sicherheitsempfehlungen an ausländische Behörden nach Massgabe des internationalen Eisenbahn-, Luftverkehrs- und Seeschifffahrtsrechts.

*Art. 52 Abs. 4*

<sup>4</sup> Wird eine Nachfrist gewährt, so entscheidet der Untersuchungsdienst, ob am Jahrestag des Zwischenfalls ein Bericht über den Stand und den Fortgang der Untersuchung und etwaige Sicherheitsprobleme veröffentlicht wird. Er berücksichtigt dabei die massgebenden Vorschriften des internationalen Eisenbahn-, Luftverkehrs- und Seeschifffahrtsrechts sowie die Tragweite des Zwischenfalls.

**II**

Diese Verordnung tritt am x. Monat 20xx in Kraft.